



## **BEATS&WAVES - Eventstrand - Hausordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände einschließlich aller Veranstaltungsflächen sowie der dazugehörigen Außenanlagen.

Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung „BEATS&WAVES“ bestätigen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte sowie der dazugehörigen Außenanlagen die Kenntnisnahme dieser Hausordnung und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Diese Hausordnung kann vor Zugang eingesehen werden und gilt für alle Personen, die diese Veranstaltung besuchen.

### **§ 2 Hausrecht**

Veranstalter ist die Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn.

Der Veranstalter übt auf allen Veranstaltungsflächen und dem gesamten Gelände das Hausrecht aus. Dieses wird durch das beauftragte Ordnungs- und Sicherheitspersonal wahrgenommen.

Den Anordnungen des Veranstalters sowie des Ordnungs- und Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Missachtung der Hausordnung oder bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses gilt für die gesamte Veranstaltungsdauer bzw. den Veranstaltungszeitraum.

Nach Ausspruch eines Hausverbotes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 3 Personen- und Sachschäden**

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und stellen den Veranstalter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 4 Einlass**

Beim Einlass wird ein Eintrittsbändchen durch den Ordnungs- und Sicherheitsdienst angebracht. Beschädigte, manipulierte oder übertragene Eintrittsbändchen verlieren ihre Gültigkeit und werden eingezogen.

Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes das Eintrittsbändchen sowie ggf. die Eintrittskarte vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Veranstalter bzw. das beauftragte Ordnungs- und Sicherheitspersonal behält sich das Recht vor, vor und während der Veranstaltung Einlass-, Taschen- und Personenkontrollen durchzuführen, sofern ein entsprechender Anlass besteht.

Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt zu prüfen, ob Besucherinnen und Besucher aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wegen des Mitführens verbotener Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen. In diesen Fällen kann der Zutritt verweigert werden.

Ein Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist in stark alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss untersagt. In diesem Fall verliert die Eintrittskarte bzw. das Eintrittsbändchen ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

#### **Eingeschränkte Barrierefreiheit:**

Der Veranstaltungsort befindet sich auf dem Sandstrand. Eine vollständige barrierefreie Nutzung kann nicht gewährleistet werden. Eine entsprechende Planung wird den Besucherinnen und Besuchern empfohlen.

#### **Eintrittsregelung:**

Eintrittspflichtig sind alle Besucherinnen und Besucher.

## **§ 5 Jugendschutz**

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Zutrittsregelungen:

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Elternteil) gestattet.
- Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ist ausgeschlossen.
- Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung längstens bis 24:00 Uhr gestattet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Altersnachweise zu kontrollieren und sich die Personensorgeberechtigung der Begleitperson nachweisen zu lassen.

## **§ 6 Verhalten**

Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Ordnungs- und Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungs- und Sicherheitspersonal unverzüglich anzuzeigen.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Zigaretten sind in die vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen und nicht im Sand.

Für alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen besteht Badeverbot.

## **§ 7 Verbote**

Es ist insbesondere untersagt:

- Bereiche zu betreten, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind
- Gegenstände zu werfen
- folgende Gegenstände mitzubringen oder zu benutzen:
  - Glasbehälter
  - Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (z. B. Messer)
  - Tiere (ausgenommen Assistenzhunde)
  - Generatoren jeglicher Art
  - Druckluftsirenen, Vuvuzelas, Musikanlagen, Megafone, PA- und Lautsprechersysteme sowie vergleichbare Geräte
  - pyrotechnische Gegenstände

Das Betreten von Dünen und Wasserschutzanlagen ist untersagt.

## **§ 8 Film-, Bild- und Tonaufnahmen**

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen durch Besucherinnen und Besucher sind ausschließlich für den privaten Gebrauch gestattet.

Darüber hinausgehende Aufnahmen und Verwertungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Auf dem Veranstaltungsgelände werden Foto-, Video- und Tonaufnahmen durch den Veranstalter oder beauftragte Dritte erstellt.

Diese können zur Berichterstattung sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verwendet werden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz:

[www.kuehlungsborn.de/datenschutz](http://www.kuehlungsborn.de/datenschutz)

## **§ 9 Veranstaltungsabbruch durch höhere Gewalt**

Bei Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgeltes besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

## **Erläuternde Hinweise zum Eigentum des Veranstalters:**

Gegenstände des Veranstalters (z. B. Werbebanner, Dekorationen, Liegestühle) sind nicht zur Mitnahme bestimmt.

Jede unbefugte Mitnahme oder Beschädigung wird zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.